

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
zum Vertrag über die Nutzung der Börsen-EDV der Frankfurter
Wertpapierbörse und der EDV Xontro für den Handel in Strukturierten
Produkten**

	Allgemeine Bedingungen zur Nutzung der Börsen-EDV	2
§ 1	Definitionen	2
§ 2	Nutzung der Börsen-EDV und der EDV Xontro	4
§ 2a	Eingabe von Trading Risk Limits	7
§ 3	Nutzungsbeschränkung	8
§ 4	Entgelte	8
§ 5	Haftung	9
§ 6	Laufzeit und Kündigung	9
§ 7	Anschluss im Ausland	10
§ 8	Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag	10
§ 9	Änderungen	10
§ 10	Datenschutz	11
§11	Nutzung des T7 Entry Service zur Abwicklung außerbörslicher Geschäfte	13
§12	Eingabe durch die Geschäftsparteien	14
§13	Eingabe durch einen Dritten („On-Behalf-Eingabe“)	14

Allgemeine Bedingungen zur Nutzung der Börsen-EDV

§ 1 Definitionen

- (1) „EDV_XONTRO“ ist die EDV, deren Nutzung die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „FWB“) für den außerbörslichen Handel und zur Eingabe von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften zu Abwicklungszwecken eröffnet.
- (2) „T7Xetra“ ist die von der Geschäftsführung der FWB bestimmte Börsen-EDV, einschließlich der Möglichkeit deren Nutzung für den außerbörslichen Handel und zur Eingabe von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften zu Abwicklungszwecken mittels der Börsen-EDV T7.
- ~~(3) „Xetra Trade Entry Funktionalität“ ist eine Eingabefunktionalität in Xetra, die die Eingabe von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften zu Abwicklungszwecken ermöglicht.~~
- (3) „Börsen-EDV“ bezeichnet die für den Handel an der FWB bestimmten EDV-Anlagen, einschließlich aller Hard- und Softwarekomponenten, deren Betrieb im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung liegen und die einen Handel an der FWB ermöglichen.
- (4) „Teilnehmersystem“ sind alle Hard- und Softwarekomponenten eines Handelsteilnehmers, insbesondere die lokalen Netzwerke, Schnittstellen und Endeingabegeräte, mit denen er sich an die Börsen-EDV anschließt und die einen ordnungsgemäßen Börsenhandel ermöglichen. Der Betrieb des Teilnehmersystems liegt im Verantwortungsbereich des Unternehmens.
- (5) „Geschäftstag“ ist ein Börsentag an der FWB.
- ~~(6) „GUI-Anbindung“ ist eine Anbindung mit einer grafisch Benutzeroberfläche des Xetra J-Trader.~~
- ~~(7) „Strukturierte Produkte“ sind nicht standardisierte Derivate, die derzeit im deutschen Markt verbrieft werden und die als Schuldverschreibungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches massenweise und in vereinheitlichter Form von einem Finanzintermediär emittiert werden, insbesondere Zertifikate, Optionsscheine (außer Company Issued Warrants) und Aktienanleihen; davon ausgeschlossen sind Optionsscheine, die im Zusammenhang mit einer Kapitalveränderung bei der emittierenden Gesellschaft begeben werden, einschließlich Company Issued Warrants von Finanzintermediären, standardisierte, nicht verbrieft Derivate (wie etwa Derivate, die an der Terminbörse der Eurex Deutschland gehandelt werden, Anleihen zu Finanzierungszwecken mit einem in regelmäßigen Abständen gezahlten Nominalzins (Coupon), der entweder bereits bei Anleiheemission fest vereinbart wird (dabei ist ein homogener oder auch ein heterogener Nominalzins während der Laufzeit möglich) oder der an die Entwicklung eines Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR, LIBOR) gekoppelt ist, Aktien und aktienvertretende Zertifikate wie~~

- ~~ADRs oder GDRs, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile, Fondsanteile, Exchange Traded Funds (ETFs) sowie vergleichbare Effekten und Exchange Traded Commodities (ETCs), Real Estate Investment Trusts (REITs), Contracts for Difference (CFDs) und ähnliche Produkte.~~
- (6) „Konfigurationsparameter“ sind die IP-Adresse, FTP- oder USER-Passwörter sowie ähnliche Daten, die die Kommunikation zwischen der Börsen-EDV und dem Teilnehmersystem ermöglichen und die die Börse Frankfurt Zertifikate AG dem Handelsteilnehmer gesondert mitteilt.
- (7) Die „Common Report Engine“ („CRE“) ist ein, über Standleitungsanbindungen und über das Internet erreichbarer, Datenübertragungsprotokollserver, von dem Handels- und Abwicklungsdatenreports abgerufen werden können.
- (8) „Verbundenes Unternehmen“ bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen eine andere juristische Person, welche direkt oder indirekt durch einen oder mehrere Mittler das betreffende Unternehmen kontrolliert oder von der juristischen Person kontrolliert wird oder gemeinsam mit weiteren Unternehmen von der juristischen Person kontrolliert wird. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“, direktes oder indirektes Halten von 50 % oder mehr der Anteile an dem Unternehmen oder unmittelbarer oder mittelbarer beherrschender Einfluss auf das Unternehmen, ob durch Halten entsprechender Stimmrechte, auf Grund vertraglicher Regelungen oder in anderer Weise.
- (9) Eine "Redundante" Anbindung ist eine Anbindung, bei der zwei gleich geartete Handelsverbindungen jeweils einer Standleitung zugeordnet sind, wobei beide Handelsverbindungen über dieselbe Bandbreite verfügen. Näheres regeln die Schnittstellen- und Systemspezifikationen.
- (10) Schnittstellen- und Systemspezifikationen sind die von der Börse Frankfurt Zertifikate AG im Internet unter www.xetra.com zur Verfügung gestellten Schnittstellen- und Systemspezifikationen.
- (11) Das „T7 Enhanced Trading Interface“ („ETI“) ist eine Schnittstelle der Börsen-EDV, über die Order- und Quote-Transaktionen sowie Orders, die zur Abwicklung von außerbörslichen Geschäften dienen, an die Börsen-EDV gesendet werden können.
- (12) Das „T7 Market Data Interface“ („MDI“) ist eine optionale Schnittstelle der Börsen-EDV, über die saldierte Marktdaten via Multicast empfangen werden können.
- (13) Das „T7 Enhanced Market Data Interface“ („EMDI“) ist eine optionale, ausschließlich über Standleitung verfügbare Schnittstelle der Börsen-EDV, über die unsaldierte Marktdaten via Multicast empfangen werden können.
- (14) Das „T7 Reference Data Interface“ („RDI“) ist eine Schnittstelle der Börsen-EDV, über die Referenz-Daten zu an der FWB gehandelten Wertpapieren empfangen werden können.
- (15) Das „T7 Extended Market Data Service“ („EMDS“) ist eine Schnittstelle der Börsen-EDV, über die erweiterte Marktdaten empfangen werden können.

- (16) Das „T7 Enhanced Order Book Interface“ („EOBI“) ist eine Schnittstelle der Börsen-EDV die unsaldierte Informationen über individuelle Orders und Quoten liefert.
- (17) Das „T7 FIX Gateway“ ist eine Schnittstelle der Börsen-EDV, über die Order-Transaktionen sowie Orders, die zur Abwicklung von außerbörslichen Geschäften dienen, an die Börsen-EDV gesendet werden können.
- (18) Die „T7 Trader-Grafische Benutzeroberfläche“ („T7 Trader GUI“) ist ein Internet-basierter Zugang zur Börsen-EDV, über den Order-Transaktionen sowie Orders, die zur Abwicklung von außerbörslichen Geschäften dienen, eingegeben und Marktdaten empfangen werden können.

§ 2 Nutzung der Börsen-EDV und der EDV Xontro

- (1) Zur Nutzung der Börsen-EDV und der EDV Xontro sind nur solche Unternehmen berechtigt, die von der Geschäftsführung der FWB als Handelsteilnehmer zur Teilnahme am Börsenhandel der FWB zugelassen sind. Zur Nutzung der EDV Xontro ausschließlich für die Eingabe von außerbörslichen Geschäften zu Abwicklungszwecken sind darüber hinaus solche Unternehmen berechtigt, die an einer anderen deutschen Börse als Handelsteilnehmer zum Börsenhandel zugelassen sind.
- (2) Der Handelsteilnehmer ist berechtigt, die von der Börse Frankfurt Zertifikate AG betriebene Börsen-EDV und EDV Xontro nach Maßgabe der Regelungen der FWB und dieser AGB zu nutzen. Die Nutzung setzt voraus, dass der Handelsteilnehmer von der Börse Frankfurt Zertifikate AG oder einem von ihr beauftragten Dritten zur Identifizierung in den EDV-Systemen eine Benutzerkennung ~~Teilnehmernummer und ein Teilnehmerkürzel~~ erhalten hat. Bei der Eingabe von außerbörslichen Geschäften in die Börsen-EDV oder die EDV Xontro zu Abwicklungszwecken hat der Handelsteilnehmer sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Abwicklung dieser Geschäfte gewährleistet ist.
- (3) Die Börse Frankfurt Zertifikate AG ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die vertragsgemäße Nutzung der Börsen-EDV und der EDV Xontro nach Maßgabe der Regelungen der FWB, des technisch Möglichen und wirtschaftlich Angemessenen zu ermöglichen. Im Fall einer Unterbrechung der Verfügbarkeit der Börsen-EDV und der EDV Xontro ist die Börse Frankfurt Zertifikate AG verpflichtet, im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Angemessenen, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der vertragsgemäßen Nutzung zu ergreifen. Die Börse Frankfurt Zertifikate AG handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Abweichend davon ist die Börse Frankfurt Zertifikate AG berechtigt, bei allen mit der Erfüllung des Vertrags erforderlichen Aufgaben Dritte zu beauftragen. Die Börse Frankfurt Zertifikate AG ist in diesen Fällen zur sorgfältigen Auswahl und Unterweisung des Dritten verpflichtet.
- (4) Die Börse Frankfurt Zertifikate AG ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, die Börsen-EDV zu aktualisieren und anzupassen. Die Börse

Frankfurt Zertifikate AG wird den Handelsteilnehmer über jedes Release im Voraus informieren.

(5) Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, die folgenden Pflichten einzuhalten:

- a) Bietet die Börse Frankfurt Zertifikate AG in Bezug auf ein Release eine Simulations- und Testphase an („Simulation“), ist der Handelsteilnehmer verpflichtet, an der Simulation teilzunehmen, wenn die Teilnahme an der Simulation für den Handelsteilnehmer als verpflichtend vorgesehen wurde. Wird die Teilnahme an der Simulation für den Handelsteilnehmer nicht als verpflichtend vorgesehen, kann der Handelsteilnehmer auch freiwillig an der Simulation teilnehmen. Stellt der Handelsteilnehmer während der Simulation einen Fehler oder eine Fehlfunktion der Börsen-EDV fest, ist der Handelsteilnehmer verpflichtet, die Börse Frankfurt Zertifikate AG über einen solchen Fehler oder eine solche Fehlfunktion unverzüglich zu informieren.
- b) Der Handelsteilnehmer hat der Börse Frankfurt Zertifikate AG vor der erstmaligen Nutzung der Börsen-EDV nach der Einführung eines Release eine schriftliche Erklärung zu übermitteln, in der er gegenüber der Börse Frankfurt Zertifikate AG bestätigt, dass
 - i. die aktualisierte Börsen-EDV erfolgreich einem Testverfahren unterzogen wurde, und
 - ii. dass das Teilnehmersystem und die Teilnehmersoftware mit der aktualisierten Börsen-EDV fehlerlos und ohne Unterbrechungen zusammenwirken („Readiness Statement“). Ein Formular des Readiness Statement kann auf der Homepage der Börse Frankfurt Zertifikate AG heruntergeladen werden (<https://member.deutsche-boerse.com>).
- c) Sollte ein Release die Anpassung, Aktualisierung oder Änderung des Teilnehmersystems erfordern, wird der Handelsteilnehmer
 - i. das Teilnehmersystem entsprechend anpassen, aktualisieren oder ändern, um sicherzustellen, dass das Teilnehmer-System fehlerlos und ohne Unterbrechungen mit der Börsen-EDV zusammenwirkt, und
 - ii. die Funktionsfähigkeit des Teilnehmer-Systems vor deren erstmaliger Nutzung ausreichend testen.
- d) Eine Erklärung, dass die Börsen-EDV nach der Einführung des Release fehlerlos und ohne Störung mit dem Teilnehmersystem zusammenwirkt, gilt als durch den Handelsteilnehmer abgegeben, wenn der Handelsteilnehmer
 - i. entweder mit der Nutzung der Börsen-EDV nach der Einführung des Release beginnt, oder
 - ii. die Börse Frankfurt Zertifikate AG nicht innerhalb einer Frist von 15 Geschäftstagen nach der Einführung des Release über den Eintritt von Fehlern oder Störungen in Bezug auf das

Zusammenwirken der Börsen-EDV mit dem Teilnehmer-System informiert.

Die Börse Frankfurt Zertifikate AG wird den Handelsteilnehmer auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hinweisen.

- e) Im Falle einer Unterbrechung oder Fehlfunktion der Börsen-EDV befolgt der Handelsteilnehmer jede Anweisung, die ihm durch die Börse Frankfurt Zertifikate AG erteilt wird.
- (64) Die Börse Frankfurt Zertifikate AG stellt den Handelsteilnehmern über die Börsen-EDV Handelsinformationen in Form endgültiger Daten sowie in Form vorläufiger Daten zur Verfügung. Sie ist verpflichtet, alles technisch Mögliche und wirtschaftlich Angemessene zu tun, um die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten sicherzustellen. Zur Verfügung gestellte vorläufige Daten, die sich auf den Status der Ausführung bestimmter Orders oder Quotes beziehen, können in seltenen Fällen von den entsprechenden endgültigen Daten abweichen. Eine Pflicht der Börse Frankfurt Zertifikate AG zur Übermittlung vollständig fehlerfreier Daten besteht hinsichtlich der übermittelten vorläufigen Daten nicht.
- (7) Die Börse Frankfurt Zertifikate AG stellt für den Zugang zu Handelsinformationen Schnittstellen- und Systemspezifikationen zur Verfügung. Die Schnittstellen- und Systemspezifikationen können im Internet unter www.xetra.com eingesehen und heruntergeladen werden. Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, die von der Börse Frankfurt Zertifikate AG veröffentlichten Schnittstellen- und Systemspezifikationen für eine Anbindung an die Börsen-EDV zu nutzen. Jede elektronische Kommunikation, die an die Börsen-EDV übermittelt wird, muss den Schnittstellen- und Systemspezifikationen entsprechen. Verwendet der Handelsteilnehmer auf dem Teilnehmersystem eigene Software oder die Software von einem Drittanbieter, die zur Kommunikation mit der Börsen-EDV eingesetzt wird („Teilnehmersoftware“), muss diese Teilnehmersoftware vollständig kompatibel mit der Börsen-EDV sein und muss mit der Börsen-EDV fehlerlos und ohne Unterbrechungen zusammenwirken. Die Teilnehmersoftware muss durch den Handelsteilnehmer vor ihrem ersten Gebrauch ausreichend getestet werden. Die Börse Frankfurt Zertifikate AG kann von dem Handelsteilnehmer einen Nachweis über die Durchführung des Tests verlangen, der von dem Handelsteilnehmer unverzüglich vorzulegen ist. Sollte die Teilnehmersoftware Störungen in der Börsen-EDV verursachen, kann die Börse Frankfurt Zertifikate AG die Nutzung der Teilnehmersoftware mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (8) Die GUI-Anbindung an die Börsen-EDV erfolgt mittels eines Webbrowsers über Internet oder Standleitung.
- (95) Bei einer Anbindung an die Börsen-EDV oder an die EDV Xontro über Bandbreiten auf einer Standleitung erfolgt die Beschaffung, die Installation und der Betrieb der Standleitung zwischen der Börsen-EDV bzw. der EDV Xontro und dem Übergabepunkt des von der Börse Frankfurt Zertifikate AG bestimmten Carriers. ~~Teilnehmerhandelssystem durch die Börse Zertifikate AG oder werden von ihr in Auftrag gegeben.~~

- (106) Bei einer Anbindung an die Börsen-EDV oder an die EDV Xontro über das Internet einschließlich der Nutzung von GUI-Anbindungen übernimmt die Börse Frankfurt Zertifikate AG keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit und Performance der Internetverbindung. Die Beschaffung, die Installation, die Konfiguration sowie der Betrieb und die Wartung der Anbindung des Teilnehmersystems an das Internet erfolgt durch den Handelsteilnehmer und liegt in dessen Verantwortungsbereich. Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Bandbreite seiner Internetanbindung ausreichend für eine Anbindung an die Börsen-EDV ist.
- (11) Bei einer Anbindung über einen Multi-Member-Service Betreiber erfolgt die Beschaffung, die Installation, die Konfiguration sowie der Betrieb und die Wartung der Verbindung zwischen dem Teilnehmer und dem Multi-Member-Service Betreiber im unter diesen Parteien vereinbarten Verantwortungsbereich.
- (12) Über GUI-Anbindungen können pro Stunde und Login nicht mehr als 1.000 Eingaben in die Börsen-EDV erfolgen.
- (13) Für die Nutzung einer GUI-Anbindung hat der Handelsteilnehmer einen Schlüssel nach den von der Börse Frankfurt Zertifikate AG veröffentlichten Schnittstellen- und Systemspezifikationen zu erstellen. Der Handelsteilnehmer hat den Schlüssel gegen unbefugte Kenntnisnahme und unbefugtes Kopieren zu schützen und die Börse Frankfurt Zertifikate AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Tatsachen den Verdacht nahelegen, dass Dritte unbefugt Kenntnis des Schlüssels erlangt haben oder die GUI-Anbindung nutzen.

~~§ 2a- Eingabe von Trading Risk Limits~~

- (1) ~~Handelsteilnehmer können zur Beschränkung der Order- und Quoteeingabe durch die für sie zugelassenen Börsenhändler Trading Risk Limits in das Handelssystem eingeben. Zu diesem Zweck können Handelsteilnehmer für einzelne Trader Subgroups im Handelssystem Schwellenwerte für eine Warnung (Warning Limits) und eine Unterbindung der Eingabe von Orders und Quotes (Stop Limits) festlegen.~~

- (2) ~~Bei Erreichen des Warning Limits erhalten die Börsenhändler der Trader-Subgroup eine entsprechende Mitteilung.~~

~~Überschreitet die Trader-Subgroup das Stop Limit, erhalten die Börsenhändler der Trader-Subgroup die Mitteilung, dass für diese Trader-Subgroup das Stop Limit überschritten wurde, und die Eingabe von Orders und Quotes der Börsenhändler dieser Subgroup wird unterbunden. Alle Orders und Quotes dieser Börsenhändler werden gelöscht, soweit zum Zeitpunkt der Überschreitung des Stop Limits die entsprechende Handelsphase eine Löschung ermöglicht. Die Börse Frankfurt Zertifikate AG garantiert nicht, dass die Löschung der Orders und Quotes innerhalb einer bestimmten Zeitspanne erfolgt.~~

~~Nach Überschreiten des Stop Limits wird die Eingabe von Orders und Quotes der Börsenhändler der entsprechenden Trader-Subgroup nicht mehr zugelassen, bis das Stop Limit durch den Handelsteilnehmer erhöht oder außer Kraft gesetzt~~

~~wird. Am nächsten Geschäftstag ist die Eingabe von Orders und Quotes bis zur Erreichung des Stop Limits wieder möglich.~~

§ 3 Nutzungsbeschränkung

- (1) Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, jede missbräuchliche, insbesondere der Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung zuwiderlaufende Nutzung der Börsen-EDV und der EDV Xontro zu unterlassen.
- (2) Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, die im Rahmen der Nutzung der Börsen-EDV und der EDV Xontro erlangten Informationen oder Daten nur für Zwecke des Handels und der Geschäftsabwicklung zu verwenden. Eine unzulässige Verwendung ist insbesondere die Weitergabe oder das Zugänglichmachen dieser Informationen oder Daten an Dritte, sofern dies nicht zum Zwecke der Geschäftsabwicklung erfolgt oder nicht die vorherige schriftliche Zustimmung der Börse Frankfurt Zertifikate AG vorliegt. Gesetzliche Offenbarungspflichten des Handelsteilnehmers bleiben unberührt.
- (3) Der Handelsteilnehmer darf sich an eine Schnittstelle, über die Markdaten oder Marktsignale verfügbar sind, nur dann anbinden, wenn er mit der Deutschen Börse AG einen Kursvermarktungsvertrag für die hierüber verfügbaren Markdaten und Marktsignale abgeschlossen hat. Der Handelsteilnehmer darf die über eine Schnittstelle gesendeten Markdaten und Marktsignale sowohl in unveränderter als auch in veränderter Form nur im Rahmen der Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrages an Dritte weiterleiten oder diesen bekannt machen. Der Handelsteilnehmer darf die Daten nur an solche Dritte weiterleiten, die an der FWB zugelassen oder registriert sind. Die Weiterleitung ist nur dann zulässig, wenn der Handelsteilnehmer der Börse Frankfurt Zertifikate AG die Unternehmen benennt, an die er Daten weiterleitet.

§ 4 Entgelte

- (1) Die vertragsgegenständliche Leistung erbringt die Börse Frankfurt Zertifikate AG entgeltlich. Der Handelsteilnehmer ist zur Zahlung der Entgelte gemäß dem Preisverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. ~~Auf Verlangen der Börse Frankfurt Zertifikate AG ist der Handelsteilnehmer verpflichtet, der Börse Frankfurt Zertifikate AG eine Einzugsermächtigung zu erteilen.~~
- (2) Die Börse Frankfurt Zertifikate AG ist berechtigt, das Preisverzeichnis jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Handelsteilnehmers zu ändern. Änderungen des Preisverzeichnisses werden dem Handelsteilnehmer mindestens sechs (6) Wochen vor deren Wirksamkeit bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Handelsteilnehmer nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch bei der Börse Frankfurt Zertifikate AG erhebt.

§ 5 Haftung

- (1) Börse Frankfurt Zertifikate AG leistet Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Leistungsstörung, unerlaubte Handlung) - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis durch ihre Mitarbeiter oder der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, nur im folgenden Umfang:
 - (a) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet Börse Frankfurt Zertifikate AG in voller Höhe;
 - (b) Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Börse Frankfurt Zertifikate AG ausgeschlossen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Garantien betroffen sind oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt auch die Haftung der Börse Frankfurt Zertifikate AG für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Anschlussvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die geschädigte Partei vertrauen darf. In diesem Fall haftet Börse Frankfurt Zertifikate AG auf Ersatz des unmittelbaren Schadens, der typisch und vorhersehbar war;
 - (c) Im Übrigen haftet Börse Frankfurt Zertifikate AG nicht.
 - (d) Soweit Börse Frankfurt Zertifikate AG zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichtet ist, gelten die Regeln unter lit. (a) und (b) entsprechend.
- (2) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.
- (3) Die Börse Frankfurt Zertifikate AG haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten."

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Erledigung, Rücknahme, Widerruf oder anderweitiger Beendigung der Zulassung des Handelsteilnehmers zum Börsenhandel an der FWB (auflösende Bedingung).
- (2) Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund der Börse Frankfurt Zertifikate AG ist insbesondere dann gegeben, wenn der Handelsteilnehmer trotz schriftlicher Abmahnung
 - (i) gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt oder

- (ii) seiner Pflicht zur Mitwirkung bzw. Duldung von Überprüfungen gemäß § 7 Abs. 2 dieses Vertrages nicht nachkommt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Anschluss im Ausland

- (1) Nutzt der Handelsteilnehmer die Börsen-EDV außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist er auf Verlangen der Börse Frankfurt Zertifikate AG verpflichtet, einen von der Börse Frankfurt Zertifikate AG akzeptierten Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland für die gesamte Laufzeit dieses Vertrags zu bestellen. Der Handelsteilnehmer hat der Börse Frankfurt Zertifikate AG den Wechsel des Zustellungsbevollmächtigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Nutzt der Handelsteilnehmer die Börsen-EDV außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist er verpflichtet, der Börse Frankfurt Zertifikate AG oder deren Beauftragten jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten aus diesem Vertrag im betreffenden Ausland zu ermöglichen. Hierzu zählt insbesondere, der Börse Frankfurt Zertifikate AG oder deren Beauftragten Zutritt zu den Räumlichkeiten des Handelsteilnehmers zu gewähren, erforderliche Unterlagen einzusehen, Mitarbeiter des Handelsteilnehmers zu befragen sowie alle sonstigen zur sachgemäßen Überprüfung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Besteht der begründete Verdacht, dass der Handelsteilnehmer gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, kann die Börse Frankfurt Zertifikate AG auf seine Kosten eine neutrale Institution, insbesondere einen Wirtschaftsprüfer, mit der Prüfung nach Satz 1 beauftragen.

§ 8 Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

Die Börse Frankfurt Zertifikate AG ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen oder abzutreten. Mit Übertragung oder Abtretung des Vertrags ist dann nur noch die übernehmende Gesellschaft aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet; die Börse Frankfurt Zertifikate AG wird aus allen Verpflichtungen aus dem Vertrag entlassen. Macht sie hiervon Gebrauch, hat sie dies dem Handelsteilnehmer mit einer Frist von sechs (6) Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Änderungen

Die Börse Frankfurt Zertifikate AG ist berechtigt, die AGB jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Handelsteilnehmers zu ändern. Änderungen der AGB werden dem Handelsteilnehmer sechs (6) Wochen vor deren Wirksamkeit bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Handelsteilnehmer nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Bekanntgabe der

Änderung schriftlich Widerspruch bei der Börse Frankfurt Zertifikate AG erhebt.
Auf diese Folge wird die Börse Frankfurt Zertifikate AG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

§ 10 **Vertraulichkeit /Datenschutz**

- (1) Es gilt § 10 des Börsengesetzes. Nicht personenbezogene Daten und Informationen, die der Börse Frankfurt Zertifikate AG im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, können von mit der DBAG gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen erfasst, verarbeitet und genutzt werden, sofern dies nach § 10 BörsG zulässig ist.
- (2) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Gesetze.

~~Der Weitergabe von Daten und Informationen der Handelsteilnehmer, die im Geltungsbereich dieses Vertrages anfallen, an Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse (abrufbar unter <http://www.deutsche-boerse.com>) insbesondere zum Zwecke der Information und Analyse zur Verbesserung des Produktportfolios sowie zu Werbezwecken, wird zugestimmt.~~

Zusätzliche Regelungen für GUI-Anbindungen über Standleitung und Internet

~~§ 11~~ ~~Authentisierungsmittel~~

- ~~(1) Bei GUI-Anbindungen erhält der Handelsteilnehmer von der Börse Frankfurt Zertifikate AG für die Authentisierung einen Token sowie eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) oder ein verschlüsseltes SSL-Zertifikat sowie den dazugehörigen Schlüssel.~~
- ~~(2) Ein Token ist jeweils einer Benutzerkennung des Handelsteilnehmers zugeordnet. Der Handelsteilnehmer hat den Token und die PIN von einander getrennt gegen unbefugte Kenntnisnahme und Wegnahme gesichert zu verwahren. Der Handelsteilnehmer darf den Token und den PIN zeitgleich nur jeweils einem zugelassenen Börsenhändler zugänglich machen. Der Handelsteilnehmer darf den PIN nicht vervielfältigen und wird dafür Sorge tragen, dass auch seine zugelassenen Börsenhändler den PIN nicht vervielfältigen. Eine Weitergabe von mittels Token und PIN generierten Passwörtern an Dritte ist untersagt.~~
- ~~(3) Ein SSL-Zertifikat ist jeweils einer Benutzerkennung des Handelsteilnehmers zugeordnet. Der Handelsteilnehmer hat das SSL-Zertifikat und den zugehörigen Schlüssel gegen unbefugte Kenntnisnahme und unbefugtes Kopieren zu schützen. Der Handelsteilnehmer darf das SSL-Zertifikat zeitgleich nur jeweils einem zugelassenen Börsenhändler zugänglich machen.~~

- (4) ~~Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, die Börse Frankfurt Zertifikate AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ein Token beschädigt, abhanden gekommen oder unauffindbar ist. Gleiches gilt, wenn Tatsachen den Verdacht nahe legen, dass Dritte unbefugt Kenntnis von der PIN genommen oder Besitz an dem Token erlangt haben oder in Kenntnis des SSL-Zertifikats oder des zugehörigen Schlüssels gelangt sind. Börse Frankfurt Zertifikate AG wird daraufhin unverzüglich die Zugangsberechtigung des Handelsteilnehmers für den Token und den PIN bzw. das SSL-Zertifikat und den zugehörigen Schlüssel sperren und dem Handelsteilnehmer kostenpflichtig nach näherer Maßgabe des Preisverzeichnisses einen anderen Token und PIN bzw. ein neues SSL-Zertifikat und Schlüssel zur Verfügung stellen. Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, der Börse Frankfurt Zertifikate AG den beschädigten Token oder Token, deren PIN kompromittiert wurde, unverzüglich zuzusenden.~~
- (5) ~~Token verbleiben jederzeit im Eigentum der DBAG. Sie sind nach Vertragsbeendigung der DBAG unverzüglich zurück zu senden. Geht der Token nicht innerhalb von 15 Werktagen nach Vertragsbeendigung bei der DBAG ein, hat der Handelsteilnehmer der DBAG Wertersatz gemäß des Preisverzeichnisses zu leisten.~~
- (6) ~~Eine Authentisierung ist ausschließlich über den Token oder das SSL-Zertifikat möglich. Ein temporäres Umgehungsverfahren ist nicht möglich.~~
- (7) ~~Zusätzlich vergibt die Börse Frankfurt Zertifikate AG für die Authentisierung weitere Informationen:~~
- ~~a) Für Token: Einen Nutzernamen und ein Passwort. Eine Authentisierung ist nur mit dem Nutzernamen, dem Nutzerpasswort und den Token-Angaben möglich.~~
- ~~b) Für SSL-Zertifikate: Einen Zertifikatsnamen und ein Nutzerpasswort. Eine Authentisierung ist nur mit dem Zertifikatsnamen und dem Nutzerpasswort möglich.~~

~~§ 12 Technische Infrastruktur~~

- (1) ~~Die GUI-Anbindung an die Börsen-EDV erfolgt mittels eines Webbrowsers über Internet oder Standleitung.~~
- (2) ~~Über GUI-Anbindungen können pro Stunde und Login nicht mehr als 1.000 Eingaben in die Börsen-EDV erfolgen.~~

~~Besondere Bedingungen zur Nutzung der Xetra-Trade-Entry-Funktionalität~~

~~§ 13 Nutzung der Xetra-Trade-Entry-Funktionalität~~

- (1) ~~Die Börse Frankfurt Zertifikate AG stellt den zur Nutzung von Xetra berechtigten Handelsteilnehmern zusätzlich die Möglichkeit der Nutzung der Xetra-Trade-Entry-Funktionalität zur Verfügung.~~
- (2) ~~Zur Nutzung der Xetra-Trade-Entry-Funktionalität sind die folgenden Geschäftsdaten zwingend einzugeben: Instrument, Preis, Volumen, Geschäftsdatum, Abwicklungscode, Abwicklungsdatum, Teilnehmernummern der Handelsteilnehmer, die Partei des außerbörslich abgeschlossenen Geschäfts sind, und das Teilnehmerkürzel des für den jeweiligen Handelsteilnehmer~~

~~handelnden Börsenhändlers. Die Börse Frankfurt Zertifikate AG übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingegebenen Geschäftsdaten.~~

~~§ 14 Eingabe durch die Geschäftsparteien~~

- ~~(1) Die Eingabe der Geschäftsdaten gemäß § 13 Abs. 2 kann seitens eines Handelsteilnehmers, der Partei des außerbörslich abgeschlossenen Geschäfts ist, erfolgen („eingebende Partei“). Die Eingabe muss von der anderen Partei des außerbörslich abgeschlossenen Geschäfts („Gegenpartei“) in der Xetra Trade-Entry Funktionalität manuell bestätigt werden. Die Bestätigung kann automatisiert erfolgen, wenn die Teilnehmernummer der eingebenden Partei in der Autorisierungstabelle der Gegenpartei hinterlegt ist. Die automatisierte Bestätigung kann auf bestimmte Instrumentengruppen und auf einen maximalen Wert des außerbörslichen abgeschlossenen Geschäfts beschränkt werden.~~
- ~~(2) Die Eingabe, die nicht von der Gegenpartei bestätigt wurde, kann von der eingebenden Partei gelöscht werden. Die Löschung der Eingabe kann nur während des Geschäftstages, an dem die Eingabe erfolgt ist („Eingabetag“), vorgenommen werden. Die Eingabe, die weder von der Gegenpartei bestätigt noch von der eingebenden Partei gelöscht worden ist, wird systemseitig mit Ablauf des Eingabetages gelöscht.~~
- ~~(3) Die Eingabe, die von der Gegenpartei bestätigt wurde, kann von beiden Parteien storniert werden. Die Stornierung muss von der jeweils anderen Partei manuell bestätigt werden. Die Bestätigung kann automatisiert erfolgen, wenn die Teilnehmernummer der stornierenden Partei in der Autorisierungstabelle der Gegenpartei hinterlegt ist.~~

~~§ 15 Eingabe durch einen Dritten („On-Behalf-Eingabe“)~~

- ~~(1) Die Eingabe der Geschäftsdaten gemäß § 13 Absatz 2 kann auch seitens eines Handelsteilnehmers, der nicht Partei des außerbörslich abgeschlossenen Geschäfts ist, erfolgen („On-Behalf-Eingabe“). Die On-Behalf-Eingabe muss von beiden Parteien manuell bestätigt werden. Die Bestätigung kann automatisiert erfolgen, wenn die Teilnehmernummer einer Partei in der Autorisierungstabelle der jeweils anderen Partei hinterlegt ist.~~
- ~~(2) Die On-Behalf-Eingabe, die nicht von beiden Parteien bestätigt wurde, wird mit Ablauf des Eingabetages systemseitig gelöscht. Eine Löschung durch die Parteien oder den Dritten ist nicht möglich.~~
- ~~(3) Die On-Behalf-Eingabe, die von beiden Parteien bestätigt wurde, kann ausschließlich durch die Parteien nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 storniert werden.~~

§11 Nutzung des T7 Entry Service zur Abwicklung außerbörslicher Geschäfte

- (1) Die Börse Frankfurt Zertifikate AG stellt den zur Nutzung von T7 berechtigten Handelsteilnehmern zusätzlich die Möglichkeit der Nutzung des T7 Entry Service zur Abwicklung außerbörslicher Geschäfte zur Verfügung.
- (2) Zur Nutzung des T7 Entry Service zur Abwicklung außerbörslicher Geschäfte sind die folgenden Geschäftsdaten zwingend einzugeben: Instrument, Preis, Volumen, Geschäftsdatum, Abwicklungsdatum, die Partei des außerbörslich abgeschlossenen Geschäfts, und das Teilnehmerkürzel des für den jeweiligen Handelsteilnehmer handelnden Börsenhändlers. Die Börse Frankfurt Zertifikate AG übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingegebenen Geschäftsdaten.

§12 Eingabe durch die Geschäftsparteien

- (1) Die Eingabe der Geschäftsdaten gemäß § 11 Abs. 2 kann seitens eines Handelsteilnehmers, der Partei des außerbörslich abgeschlossenen Geschäfts ist, erfolgen („eingebende Partei“). Die Eingabe muss von der anderen Partei des außerbörslich abgeschlossenen Geschäfts („Gegenpartei“) im T7 Entry Service zur Abwicklung außerbörslicher Geschäfte manuell bestätigt werden. Die Bestätigung kann automatisiert erfolgen, wenn die Teilnehmernummer der eingebenden Partei in der Autorisierungstabelle der Gegenpartei hinterlegt ist. Die automatisierte Bestätigung kann auf bestimmte Instrumentengruppen und auf einen maximalen Wert des außerbörslich abgeschlossenen Geschäfts beschränkt werden.
- (2) Die Eingabe, die nicht von der Gegenpartei bestätigt wurde, kann von der eingebenden Partei gelöscht werden. Die Löschung der Eingabe kann nur während des Geschäftstages, an dem die Eingabe erfolgt ist („Eingabetag“), vorgenommen werden. Die Eingabe, die weder von der Gegenpartei bestätigt noch von der eingebenden Partei gelöscht worden ist, wird systemseitig mit Ablauf des Eingabetages gelöscht.

§13 Eingabe durch einen Dritten („On-Behalf-Eingabe“)

- (1) Die Eingabe der Geschäftsdaten gemäß § 11 Absatz 2 kann auch seitens eines Handelsteilnehmers, der nicht Partei des außerbörslich abgeschlossenen Geschäfts ist, erfolgen („On-Behalf-Eingabe“). Die On-Behalf-Eingabe muss von beiden Parteien manuell bestätigt werden. Die Bestätigung kann automatisiert erfolgen, wenn die Teilnehmernummer einer Partei in der Autorisierungstabelle der jeweils anderen Partei hinterlegt ist.
- (2) Die On-Behalf-Eingabe, die nicht von beiden Parteien bestätigt wurde, wird mit Ablauf des Eingabetages systemseitig gelöscht. Eine Löschung durch die Parteien oder den Dritten ist nicht möglich.